

119 89 22540



Sonderbericht Nr. 5 // 2010

# UMSETZUNG DES LEADER-KONZEPTS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV)

# INHALT

## Ziffer

### GLOSSAR

I-X **ZUSAMMENFASSUNG**

1-7 **EINLEITUNG**

8-11 **PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ**

12-114 **BEMERKUNGEN**

12-46 **UMSETZUNG DER LEADER-MERKMALE DURCH DIE LAG ZUR ERZIELUNG EINES MEHRWERTS**

12-46 BEZOGEN AUF DIE LEADER-MERKMALE HABEN DIE LAG BEI DER UMSETZUNG DES LEADER-KONZEPTS DAS POTENZIAL FÜR ZUSÄTZLICHE NUTZEFFEKTE NICHT VOLLSTÄNDIG AUSGESCHÖPFT, DOCH FAND DER HOF AUCH BEISPIELE VORBILDLICHER VORGEHENSWEISEN VOR

47-71 **WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG DER LAG**

47-71 DIE LAG RÄUMTEN DEM GEBOT DER WIRTSCHAFTLICHKEIT SOWIE FAIRER UND TRANSPARENTER METHODEN KEINEN ANGEMESSENEN STELLENWERT EIN

72-93 **VERWALTUNG DER LEADER-PROGRAMME DURCH DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN**

72-93 KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN STellten ZU GERINGE ANFORDERUNGEN UND TRAGEN ZUSAMMEN MIT DEN LAG ZU EINEM GEWISSEN TEIL DIE VERANTWORTUNG DAFÜR, DASS DAS MIT DEM LEADER-KONZEPT VERBUNDENE POTENZIAL FÜR ZUSÄTZLICHE NUTZEFFEKTE NICHT VOLLSTÄNDIG AUSGESCHÖPFT WURDE. SIE UNTERNAHMEN KEINE AUSREICHENDEN ANSTRENGUNGEN, UM DIE KOSTEN UND RISIKEN ZU BEGRENZEN

94-114 **BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN**

94-114 KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN KÖNNEN DIE MIT DER UMSETZUNG DES LEADER-KONZEPTS ERZIELTEN ZUSÄTZLICHEN NUTZEFFEKTE NICHT UNTER BEWEIS STELLEN UND HABEN DIE DAMIT VERBUNDENEN ZUSÄTZLICHEN KOSTEN UND RISIKEN NOCH NICHT BEWERTET

115-126 **SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

**ANHANG – LISTE DER GEPRÜFTEN PROJEKTE**

**ANTWORTEN DER KOMMISSION**